

aber für das Herzogthum Schleswig ist er leicht zu geben. Denn da findet man keine hohlen Wege, und bei der hochlöblichen landesherrlichen Sorgfalt, welche für die bestmögliche Instandsetzung und Erhaltung der Wege angewandt wird, hat jeder Weg Raum genug für zwei Wagenspuren, selbst die Dämme, welche hin und wieder durch die Möre gelegt werden. Hier müssten also breitere und engere Wagen ihre Spur besonders suchen oder machen, und dann strenge Befehle gegeben werden, daß kein schmalerer Wagen in der breiteren Spur ohne dringende Noth z. B. beim Ausweichen, überführe. Ein jeder Fuhrmann, der diesen Befehl überschritte, müsste, wenn er darüber betroffen würde, eine beträchtliche Geldbusse zahlen. Man würde auch darauf rechnen können, daß diese Leute einer den andern selbst nicht schonen und allenfalls jeder Fuhrmann, wenn er in der ihm angehörenden breiten Spur einen andern mit einem engen Wagen anträte, ihn mit Worten und Thaten herausweisen würde. Mit wenigen Jahren würde dann aber auch alles zu Ende und nicht mehr die Frage von einem solchen Befehle sein.

J. G. Büsch.

III.

Von der Beschaffenheit der ehemaligen
Leibeigenschaft in dem adelichen Gute
Bramstedt bis zu ihrer vollendeten
Aufhebung.

(Mit Beilagen A bis D.)

Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernfreiheit
in Holstein.

Das adeliche Gut Stedingshof wurde von König
Christian IV. im Jahre 1633 von den Erben des

Gehrt Steding gekauft. Der zu dieser Zeit errichtete Kaufbrief ist so wenig als alle vorhergehende das Gut betreffende Nachrichten hieselbst vorhanden. Es ist mir also nicht bekannt, ob die Gutsuntergehörigen damals Freie oder Leibeigene gewesen sind; indessen ist das letztere wahrscheinlich.

Noch in demselben Jahre schenkte der König, vermöge eines von ihm ausgefertigten Schenkungsbriefes, datirt auf dem Schlosse Schanderburg den 15ten November 1633, das Gut Stedingshof, welches er nunmehr **Bramstedt** nannte, an **Wiebke Crausen**. Er legte sieben bisher zum Amte Segeberg gehörige volle Hufen, deren Bewohner freie Leute waren, mit allen ihren Abgisten, Hoch- und Gerechtigkeiten erblich dazu und verordnete, daß die Dienste von den **Untertanen** überall, gleich wie solches von andern adelichen Untertanen des Orts geschieht, abgehalten und geleistet werden sollten. Ob die Besitzerin des Guts **Bramstedt**, die ebengenannte **Wiebke Crausen** und ihre Nachkommen, sämtliche Untergehörige des Guts als Leibeigene behandelt, oder ob sie einen **Unterschied** unter ihnen gemacht haben, kan ich nicht bestimmen. Aber **vermuthlich** und beinahe als ansgemacht ist das letztere anzunehmen, weil noch von der Zeit her ein Par Kaufbriefe vorhanden sind, wovon ich einen von der **Wiebke Crausen**, datirt **Glücksburg** den 14ten September 1643, an **Johann Hartmann** ausgefertigt (unter Litt. N.) mit anlege. In demselben befreit sie den Käufer von allen Hofdiensten, und ertheilt ihm die Erlaubnis, sein Haus zu verkaufen, zu versetzen und zu verpfänden.

Wie indessen nachmals das Gut **Bramstedt** von den Erben und Nachkömmlingen der **Wiebke Crausen**, und zwar namentlich von der Freiherrin **Christiane Sophie Amalie von Kielmannsegge**, geborne von **Ahlefeldt**, auf **Scharstorf** Erbfrau, an den Oberstlieutenant **Johann Ernst von Grothen** verkauft wor:

den, so ist dasselbe, nach den damals zu Bramstedt unterm 12ten Februar 1698 errichteten Kaufbriefe, ihm mit allen leibeigenen Unterthanen, Hüfenern und Käthenern, sie befinden sich daselbst oder nicht, übertragen und dabei die Vindikation derselben dem Käufer auch ungehindert gelassen worden.

Nach einem hieselbst befindlichen Aktenauszuge in Sachen der Gutsheerenschaft mit den Unterthanen wegen der Leibeigenschaft, haben einige der letztern und zwar die Eingekessenen der Dorfschatten Weddelbrook, Hagen und Hühhusen unterm 23ten Mai 1698 ein Gesuch bei der Landesregierung zu Hülfsstadt eingegeben, und in demselben sich beschweret: daß der Oberstlieutenant von Grothe sie als Leibeigene behandle, da sie doch freie Leute wären, auch als solche Kontribution bezahlten und statt der Hofdienste ein gewisses Dienstgeld entrichteten. Sie haben zugleich gebeten, "daß Supplikatus, der Herr von Grothe, sie wider die hergebrachte Freiheit nicht beschwören, sie und ihre Nachkommen vor keine Leibeigene traktiren und als Sklaven ohne Entgelt zu seinen Diensten gebrauchen, oder ein zwiefaches als Dienstgeld und Herrensdienste nicht pretendiren solle." — Dieser Proceß hat einige Jahre gedauert, ist aber nach erwehntem Extrakt wegen der damals entstandenen Kriegsunruhen unentschieden verblieben. Nach demselben Extrakt sollen die Weddelbrookser in der Zwanzigen dieses Jahrhunderts den Proceß erneuert haben, aber auch damals kein Urtheil erfolgt sein. Aus den hieselbst im Archiv vorhandenen Nachrichten von der Zeit, da das Gut Bramstedt dem Oberstlieutenant von Grothe und nachher seiner Frau, der Baronesse von Grothe zugehörte, erhellet man, daß sehr viele Hüfen und Käthen damals wüste geworden sind, wozu wol verschiedene Ursachen die Veranlassung gegeben haben. Indessen wurden dadurch sehr viele freie Leute ins Gut hineingezogen, denen die ledig stehenden Hüfen und Käthen von

der Baronesse erb- und eigenthümlich verkauft werden; es wurde diesen in ihren Kaufbriefen die Versicherung ertheilet, daß sie, da sie freie Leute wären, in geringsten mit keiner Leibeigenschaft belegen, sondern von solcher gänzlich ausgeschlossen sein sollten, wie solches aus dem (unter Litt. B.) zum Beweise angelegten Kaufbriefe zwischen der Baronesse von Grothe und Mary Lehms, Bramstedt den 11ten Mai 1751. erhellet.

Im Jahr 1751 überlies die Baronesse von Grothe das Gut Bramstedt an den Freiherrn Friedrich Wilhelm von Prinzen mit den sämtlichen dazu gehörigen Unterthanen, ohne zu erwähnen, ob sie freie Leute oder Leibeigene wären. Nach dem bei der Ueberlieferung des Guts aufgenommenen Notorialinstrumente haben sämtliche Gutsuntergehörige die (unter Litt. E.) angefügte und ihnen vorgelesene Eidesformel durch einen Handschlag bekräftigt, und nach dieser zu urtheilen, müssen schon mehr freie als leibeigene Untergehörige im Gute gewesen sein.

Unmittelbar nachher und zwar am 8ten Mai desselben Jahres verkaufte der Freiherr von Prinzen das Gut Bramstedt mit allen Pertinentien und Unterthanen an den Kammerherrn, Reichsgrafen Christian Günther zu Stolberg, damaligen Amtmann über das Amt Segeberg. Die Unterthanen wurden, eben wie vorhin angezeigt ist, in Eid genommen. Es haben jedoch einige sogleich vorgestellet, daß sie noch keine Kaufbriefe über ihre Höfe und Häuser von der Baronesse von Grothe erhalten hätten, welche ihnen auch sogleich versprochen werden sind. Da nun die Leibeigene keine Kaufbriefe erhalten, so erhellet aus der eben angeführten Vorstellung der Leute, daß schon freie Leute im Gute gewesen sind. Dieses wird denn um so deutlicher aus den von verschiedenen Gutsunterthanen bei dem damals abgegebenen Proklama gethanen Angaben.

Der Anfang der Aufhebung der Leibeigenschaft im Gute Bramstedt ist also wol nicht dem

Reichsgrafen von Stolberg zuzuschreiben; sondern sie ist vielmehr nur von ihm fortgesetzt worden. Ganz vollendet wurde sie auch nicht von ihm; denn noch im Jahre 1774, als ich das Gut antrat, waren noch drei Leibeigene am Leben, die, wie sie sagten, mit noch einigen andern, wegen Unvermögenheit nicht im Stande gewesen waren, daß von dem Grafen von Stolberg für ihre Freiheit verlangte Kaufgeld zu bezahlen, und also Leibeigene geblieben waren. So hatte ich also das Vergnügen diesen Leuten ihre Freiheit zu schenken, und also das Andenken der traurigen Knechtschaft ganz auszulöschen.

Ueberhaupt finde ich in den hiesigen Protokollen nur zehn von dem Grafen von Stolberg ausgefertigte und ertheilte Freibriefe, wovon ich auch einen zum Beweise (unter Litt. D.) mit anlege. Da nun im Gute Bramstedt von jeher achtzehn Vollbauern oder Hufener, elf Halbhusener, zehn Viertelhusener und ein und zwanzig Rätthener, ausser der zahlreichen Menge von Häuersteuten gewesen sind: so ist die eigentliche Aufhebung der hiesigen Leibeigenschaft wol eher in die Zeit zu setzen, da die Baronesse von Grothe Besitzerin des Guts Bramstedt war, als in die Zeit des Grafen von Stolberg.

Nach den vorangeführten sowol als andern Datis bin ich übrigens der Meinung, daß weder die Untergehörige des Guts Bramstedt, welche im Flecken Bramstedt gewohnt haben, noch auch die, welche im Jahr 1633 von dem Amte Segeberg diesem Gute beigelegt wurden, jemals Leibeigene gewesen sind. Selbst die königliche deutsche Kanzlei hat in einem, während des vorhin erwähnten, im Jahre 1698 von den Gutsunterthanen angefangenen Processus, abgestatteten Bericht vom 16ten December desselben Jahrs sich erklärt, daß die von dem Amte Segeberg zu dem Gute Bramstedt gelegte Unterthanen freie Leute gewesen, liberi domini des ihrigen wären

und frei wegziehen konnten." Durch die Länge der Zeit und besonders durch das ihnen ungünstige Schickal, daß sie zu zwei verschiedenen Malen kein Urtheil in dem wegen der Leibeigenschaft angefangenen Proces erhielten, sind wahrscheinlich diese Leute mehrertheils unterjocht, und vielleicht auch von der Gutsherrschaft den Leibeigenen gleich behandelt worden.

Die strenge Härte, womit besonders die Baronesse von Grothe ihre Gutsuntergehörigen behandelt hat, war wolnebst andern Ursachen die Veranlassung, daß zu ihrer Zeit viele Höfe und Häuser verlassen und wüste wurden. Hierdurch verlor sie nicht nur einen grossen Theil ihrer baren Hebungen, sondern ward auch ausser Stande gesetzt ihre Hofländereien zu bearbeiten, und dies wurde denn die Ursache daß sie freie Leute ins Gut heranzog, ihnen die wüsten Hufen und Häuser zum Eigenthum überlies und daneben versprach, daß sie freie Leute sein und bleiben sollten. Auf diese Art wurden einige zwanzig Hufen und Häuser mit freien Leuten besetzt, und der Reichsgraf zu Stolberg fand also die mehresten Wohnstellen mit freien Leuten besetzt vor; einige wurden noch von Leibeigenen bewohnt und etliche waren wüste. Weil nun hieraus manche Unannehmlichkeit entstanden, zumal da dem größten Haufen die Freiheit nicht mehr streitig gemacht werden konnte, und solchen folglich auf keine andere Art und Weise abgeholfen werden konnte, als daß die wenigen Leibeigenen ebenfalls frei gegeben würden: so wurde dieses denn auch, wie bereits angezeigt worden, von dem Reichsgrafen zu Stolberg bewerkstelliget. Er machte zehn Familien ganz, theils auch nur etliche derselben zu freien Leuten, überlies ihnen die von ihnen bewohnte Hufen und Häuser zum Eigenthum, und erhielt dafür von ihnen zusammen eine Summe von 1400 Rthln. Die noch vorhandenen wüsten Hufen wurden eben:

falls von ihm mit freien Leuten besetzt, folglich wurden nunmehr alle Besitzer von Hufen und andern Wohnstellen freie Leute.

Verschiedene Umstände und Ursachen haben also die Besitzer des Gutes Bramstedt bewogen, die Unterthorigen desselben zu freien Leuten zu machen, und ich wage es nicht zu entscheiden, ob sie dem Rechte, ob besondern mit dem Vortheile der Gutsheerrschaft vereinigten Zufällen, oder ob der etwanigen Grossmuth der Besitzer dieses Guts ihre jezige Freiheit zu verdanken haben: so wie ich es denn auch der Beurtheilung eines jeden überlasse, ob das von der Gutsheerrschaft ausgeübte Recht der Knechtschaft über alle Unterthanen rechtmässig gewesen sei oder nicht.

Bramstedt, den 26sten Oktober, 1792.

Larwig.

Beilagen.

2.

Demnach Ich untergeschrieben habe Johan Hartmann vergönnet in Weinbeck ein Neu Haus zu Bauen, also soll er mir Jehrlich geben grund Haur vor den Belegenen Teich Bey seinen Hause, sampt rödger seinen Kohl Hoff, und dan grundt Haur vor den Hoff da sein Haus stehet, so weiter; an Iho auß gewotten hat, und dan ein Klein Blich wischlandt Belegen Bey des vogts Teich Jehrliches 6 Mark vor bittelgeld 12 ß und ein Raich Hun, und dan 4 Rthlr. dienstgeld, damit Soll er Jehrliches allerdings Quitiret sein wegen aller Hoff dienste, Sein Haus zu verkauffen versetzen oder verpfanden, wann Jährliches meine Abgibt nur davon Entrichtret, und wellen es an Iho noch nicht bewonet, also habe ich ihm daß Dienstgeld Zwey Jahr nachgegeben,

Rechtlich mit meiner Eigenen handt unter geschrieben.

Datum Glücksburch den 14 September Anno 1643.

Wibcke Krusen.

pro vera Copia: H. D. W. Pawaeg.

W.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten
Dreyeinigkeit!

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, Insonderheit denen, so daran gelegen daß heute un-
ten gesetzet dero, zwischen der Hochwolaebornen
Frauen, Frau Baronesse von Grothen, gebornen
von Bülowen, Erb Frauen auf dem Hochadelichen
Gute Draunstedt, an einem, so dann dem Ehrba-
ren Marcus Horns in Hitzhusen, an andern theil
nach gelester zu recht beständiger und unwieder-
licher Erb: Kauf: Contract getroffen und geschlossen
worden, nemlich

Es veräußert hochgedachte Frau Baronesse von
Grothen für sich ihre Erben und künftigen Succes-
soren dieses Hochadell. Gutes, das Derselben eigen-
thümlich zugehörige, in Hitzhusen, nahe bei Hans
Krüßfeld belegene Kathe cum pertinentiis, an Marcus
Horns umb und vor 50 Reichr. schreibe fünfzig Reichs-
thaler veraccordirten Kaufgeldes, dergestalt und
also, daß sothaner Kauf: und Verkauf, von Nie-
mand, er sey auch wer er wolle widersprochen,
noch gehindert, auch sothaner Kathe, mit Keinen
Anlagen, Hoftagen und sonstigen Veräußerungen
beschweret werden soll, sondern es mag Käufer und
desen Erben, solche Kathe, Garten, Weiden, Tris-
ten, Holz: Theil, und daben gehöriges Korn: Land
und nach belieben betohuen, nutzen und gebrauchen,

auch an einem andern wieder veräußern, oder verkaufen, ehliche Handtierung auf alle Art und Weise, es mag Mahnen haben wie es will, darin fortfahren, und in Summa kein Verbot alle wege damit suchen wie er immer kan und vermag.

Dahingegen verspricht der Käufer Marcus Horns, obgedachtes KaufGeld zu entrichten 100 Mt schreibe Einhundert Mark dieses Jahr 1740 auf Michaeli und die übrigen 50 Mt schreibe Fünzig Mark Gel. Gott 1741 in Pfünften; und wann solche richtig abgetragen und bezahlet sind, so verspricht Hochgedachte Frau Baronesse von Groten für sich Dero Erben und Successoren hiemit dem Käufer gänzlich wegen des empfangenen Kaufs pretii los und frey. Was aber die darauf hastende jährliche Ausgaben sind, muß der Käufer alle Jahr auf Wapnachten, 8 Rthlr. Cronen an Hochgedachte Frau Baronesse von Groten, oder deren künftige Successoren obuselbar entrichten und abführen.

Schließlich geben Hochgedachte Frau Baronesse von Groten, für sich und Dero künftige Successoren dieses Adlichen Guttes, Käufers und seinen Erben hiemit die schriftliche Versicherung, daß er oder sie im geringsten mit keiner Leibeigenschaft belecet, sondern mehr gemeldeter Marc Horns und seine Erben, wollen sie würcklich freye Leute sein, von solcher Leibeigenschaft algänzlich ausgeschloßen sein sollen. Alles ohne Arglist und Gefährde.

Urkundlich und zu mehrer festhaltung obiges alles haben Ihre Hochwohlgl. von Groten, für Sich und Dero Successoren diesen Kauf; Brief Selbsthändig unterschrieben, und mit Dero Angebohrnen Hochadel. Pertschast besiegelt, auch ist selbiger von dem Käufer für sich und seine Erben und Nachkommen, zu desto gewisser Geiebung des ver

geschrieben eigenhändig subscribirt worden. So
geschehen Bramstedt den 1ten May 1740.

(L. S.) A. v. Groten.

pro vera Copia: F. D. W. Lawaen.

C.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Hochwohlgebohrnen Herrn Keyserlichen von Prinzen Keyserl. Preussischen Geheimbath und Rittern des heiligen Hubert: Ordens hinführo als wahren und eigenthümlichen Herrn von dem Adlichen Guthe Bramstedt: sonst Stedingshoff genannt, erkennen, dessen Bestes in allen Stücken befördern und allen Schaden, so viel Menschlich möglich, und als es redlichen und rechtschaffenen Unterthanen eignet und gebühret, verhüten, die Contributiones Hoff: und Graun: Dienste, und was mir sonst als Unterthan zu thun obliegt, getreulich und zu rechter Zeit bezahlen, entrichten und leisten will. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort:

pro vera Copia: F. D. W. Lawaen.

D.

Ich Christian Günther Graf zu Stolberg wie auch des Adlichen Guttes Bramstedt Erbherr ic. ic. füge hiemit zu wissen: welchergestalt meines leibeigenen Unterthanen, des Hans Wiuen Vier Kinder von Hitzbaten, hiesiger Bramstedt: Adell. Jurisdiction, unterthänig angezeigt, und gebeten; wie sie aus der ihnen angebohrnen Leibeigenschaft gerne erlasen, und von mir als rechtschaffene freye Leute, die daziehen, wohnen, das Thraie veräußern, imgleichen sich verändern und verhehelichen könnten, wie, wo und wann

ſie wolten, für ſich und ihre Nachkommen erkläret und erkannt ſeyn möden: und zwar dieſes gegen Zahlung der Summa von **Zwey** Hundert und Fünzig Reichsthl. für alle ſolchane **Vier** Leibeigene Namentlich Hans, von 21 Jahren, des älteren noch lebenden Hans, und der verſtorbenen Becke Witten Sohn, Maria, von 13, Jochim von 11, und Becke von 8 Jahren, alle drey des vorgedachten ältern Hans und ſeiner ehigen Frau, Maria Witten Eheleibliche Kinder.

Wann nun aus verſchiedenen bewegenden Urſachen; und ſonderlich wegen der Eltern jederzeitigen guten Aufführung und Betragens dem Geſuche dieſer Namentlich vorbenannten **Vier** Leibeigenen, gegen Empfang der beſagten **Zwey** Hundert und Fünzig Reichsthl. von mir decretet worden: als habe ich ſolches durch dieſen ihnen ertheilten Frey-Brief hiemit für mich und meine Succesſoren declariren wollen; alio und dergestalt, daß ſelbige und ihre Nachkommen von mir und meinen Succesſoribus als freye und mit keiner Leibeigenschaft beſchwerte Leute geachtet und gehalten werden, und ſolchemnach freye Macht und Gewalt haben ſollen, aus dieſer Adell. Dramſtedtiſcher Jurisdiction zu verziehen, wie auch mit ihren darin erworbenen oder ihnen ſonſt zugefallenen Gütern und Vermögen ſo zu ſchalten und zu walten, als es andern Freyen und nicht Leibeigenen Untergethigen dieſes Buchs biſhero erlaubet gemeyen. Welches dann vorneml. auch von dem Hofe will verſtanden und mittelſt dieſem zugegeben haben, den der älteste dieſer **Vier** Freygelassenen, Hans Witt genannt, mit meinem Conſens, und nach einem ihm darüber von mir annoch beſonders zu ertheilenden Haus- und Kauf-Brief von ſeinen in der Leibeigenschaft verbleibenden Eltern übernehmen wird; maßen er, nebst ſeiner künfftigen Frau, der igo mit ihm verſprochenen und Freygebohrten Chriſtina Schlimanns, wie auch

die etwa von ihnen erzeugte Kinder, oder ihre sonstige freye Erben, solchen Hof, gegen Abhaltung und Leistung der im Haus: Briefe beschriebenen praestandorum eigenthümlich bewohnen, oder denselben nach ihrer besten Gelegenheit an andern veräußern mögen.

Urkundlich sind von diesem Frey: Briefe unter meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedrucktem Gräf. Petschaft 4 gleichlautende exemplaria ausgefertigt, und selbige unter die 4 Freygelassenen verteilt worden. So gesehen Bramstedter Hof den 24 März 1753.

pro vera Copia: F. O. W. Lawack.

IV.

Nähere Erinnerung an die wichtige Frage: wer der erste Wiederhersteller der Bauernfreiheit auf schleswig-holsteinischen Gütern gewesen?

Es war wol eine achtungswerthe und der Nachforschung vaterländischer Geschichtkundigen würdige Frage: Wer unter Schleswig-Holsteins Gutbesitzern der Adle gewesen, der zuerst die unglücklichen Folgen der Leibeigenschaft für Lebensgenuss und Bildung der Menschen für Landesertrag und Landesstärke menschlich und patriotisch erwogen, und zuerst den mannhaften Entschlus gefaßt und ausgeführt hat, mit Aufopferung eingebildeter Herrlichkeiten zwischen sich und seinen Untergehörigen das festere Band bürgerlicher Eintracht zu knüpfen?

In dem fünften Jahrgange der Provinzialblätter (Heft V. S. 207 ff.) wurde gelegentlich an die treffliche Schrift, welche die Erlassung der Dienstpflicht auf dem Gute Nischeberg und ihre wohlthätige